

VERORDNUNG
über die Wasserversorgung Altdorf (VWA)

vom 24. Juni 1999, geändert am 19. Mai 2022

Die Einwohnergemeinde von Altdorf, gestützt auf

Artikel 106 ff. der Kantonsverfassung vom 1. Januar 1985 (KV; RB 1.1101), Artikel 66, 67 und 78 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 1. Januar 2012 (PBG; RB 40.1111) sowie Artikel 6 und 31 der Gemeindeordnung der Gemeinde Altdorf vom 1. Juli 2021 (GO),

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezügerinnen und Bezüger, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Artikel 2 Wasserversorgung Altdorf

¹ Unter dem Namen «Wasserversorgung Altdorf» besteht mit Sitz in Altdorf eine mit selbstständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Altdorf.

² Für alle Verbindlichkeiten dieser Anstalt haftet die Einwohnergemeinde Altdorf subsidiär.

³ Die Wasserversorgung erstellt, betreibt und unterhält ihre Anlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik.

Artikel 3 Umfang der Versorgungspflicht

¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und Industrie zu den Bedingungen dieser Verordnung und der darauf gestützten Erlasse.

² Gleichzeitig stellt die Wasserversorgung Wasser zu Löschzwecken bereit.

40.21

(Mai 2022)

Artikel 4 Monopol

¹ Der Wasserversorgung Altdorf steht mit Ausschliesslichkeit das Recht zu, das Wasser zu beschaffen und auf dem Gebiete der Gemeinde Altdorf für Trink- und Brauchwasser zu verteilen und abzugeben.

² Vorbehalten sind im Widerspruch zu diesem Monopol stehende Rechte Dritter, die auf Rechtstiteln beruhen.

³ Die Wasserversorgung Altdorf kann Dritten das Recht verleihen, Trink- und Brauchwasser, sei es für den eigenen Gebrauch oder für Dritte, zu beschaffen, zu verteilen und abzugeben. In der Konzession sind Art, Inhalt, Umfang, Dauer, Entschädigung usw. genau zu umschreiben.

⁴ Die Wasserversorgung Altdorf gewährt konzessionsnehmenden Dritten im Bedarfsfall verzinsliche und rückzahlungspflichtige Darlehen zum Zwecke des Ausbaus, der Erneuerung oder der Sanierung von öffentlichen Leitungen und von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 5 Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig ist jede vorübergehende oder dauernde Benützung von Anlagen der Wasserversorgung.

² Der Bezug von Wasser bedarf einer Bewilligung durch die Wasserkommission. Sie übernimmt keine Gewähr für:

- ständige Wasserlieferung;
- Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung des Wassers wie Härte, Temperatur usw.;
- Einhaltung eines konstanten Drucks.

³ Die Wasserkommission verweigert die Bewilligung, wenn sich ihr überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstellen. Dies gilt insbesondere wegen:

- a) mangelnder Sicherheit;
- b) Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
- c) negativer Auswirkungen auf die Bevölkerung;
- d) fehlender Gewähr für ordnungsgemässe Benützung und für die Erfüllung allfälliger früher auferlegter Bedingungen und Auflagen.

2. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 6 Organe

Die Organe der Wasserversorgung Altdorf sind:

- a) die Einwohnergemeindeversammlung (Artikel 7);
- b) der Gemeinderat (Artikel 8);
- c) die Wasserkommission (Artikel 9);
- d) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (Artikel 11).

Artikel 7 Einwohnergemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeindeversammlung sind das oberste Organ der Wasserversorgung im Sinne von Artikel 110 KV. Ihnen obliegt im Rahmen der Gemeindeversammlung:

- a) Erlass und Aufhebung der vorliegenden Verordnung;
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Tarifordnung;
- c) auf Antrag des Gemeinderates die Wahl des Präsidiums und von drei Mitgliedern der Wasserkommission auf die gesetzliche Amtsdauer von zwei Jahren;
- d) die Beschlussfassung über das Budget und die Rechnung der Wasserversorgung;
- e) Beschlussfassung über die Erteilung von Krediten gemäss einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung;
- f) Beschlussfassung über die Beanspruchung des Enteignungsrechtes nach Artikel 1 ff. des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

Artikel 8 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat kann als Oberaufsichtsbehörde der Wasserkommission «allgemeine Weisungen» erteilen.

² Der Gemeinderat entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse der Wasserkommission.

Artikel 9 Wasserkommission

¹ Die Wasserkommission besteht aus einem Präsidium und vier Mitgliedern. Das Präsidium und drei Mitglieder werden gemäss Artikel 7 Buchstabe c dieser Verordnung durch die Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Das fünfte Mitglied bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte.

² Die Wasserkommission ist das oberste leitende Organ der Wasserversorgung Altdorf und vertritt sie nach aussen.

40.21

(Mai 2022)

³ Der Wasserkommission kommt die Finanzkompetenz zu, neue Nettoausgaben bis zu Fr. 60'000.– pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Fr. 20'000.– nur übersteigen darf, wenn vorher die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission angehört wird. Im Übrigen richtet sich die Finanzkompetenz der Wasserkommission nach Artikel 43 und 44 der Gemeindeordnung.

⁴ Ihr obliegen die Projektierung, der Bau und Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und das Rechnungswesen.

⁵ Sie besorgt die Kontrolle der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen, die Abnahme von privaten Wasserversorgungsanlagen wie auch die Behandlung von Anschlussgesuchen.

⁶ Sie erteilt für private Hausanschlussleitungen Anschlussbewilligungen.

⁷ Die Wasserkommission erstellt einen Kataster und führt diesen laufend nach.

⁸ Für die Ausführung von Wasserversorgungsanlagen, Betrieb und Unterhalt erlässt die Wasserkommission ein Reglement.

⁹ Ihr obliegt der Beschluss über die Beanspruchung des Enteignungsrechtes.

Artikel 10 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung führt das Sekretariat der Wasserkommission.

² Der Wasserkommission steht für die Erfüllung der Vollzugsaufgaben die Gemeindeverwaltung zu Selbstkosten zur Verfügung. Der Gemeinderat bestimmt die zweckmässige Organisation in Absprache mit der Wasserkommission.

Artikel 11 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechnungen der Wasserversorgung in gleicher Art und gleichem Umfang wie die allgemeine Gemeinderechnung und erstattet der Gemeindeversammlung Bericht darüber.

3. Abschnitt: **Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**

Artikel 12 Generelles Wasserversorgungsprojekt

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Dieses umschreibt das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Altdorf.

² Das Versorgungsgebiet soll mit dem Siedlungsgebiet übereinstimmen.

³ Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden, standortgebundenen Gebäuden, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

Artikel 13 Bauvorschriften

Die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Die Wasserkommission kann dazu im Reglement über die Wasserversorgung Normen von Fachorganisationen verbindlich erklären.

Artikel 14 Leitungsnetz

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen:

- a) die Hauptleitungen;
- b) die Versorgungsleitungen; sowie
- c) die Hydrantenanlagen (Artikel 17).

² Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespiesen werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung.

³ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die privaten Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Artikel 15 Eigentum

Im Eigentum der Wasserversorgung stehen die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wie Quellfassungen, Pumpwerke, Wasserreservoirs, Steuerungs- und Kontrollgeräte, Schieber sowie die öffentlichen Leitungen.

Artikel 16 Erstellung

¹ Die Wasserversorgung erstellt die Anlagen nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP. Sie führt einen Anlagekataster.

² Die Wasserkommission oder deren Beauftragter ist für die technische Disposition der Anlagen zuständig.

³ Die Wasserversorgungsanlagen sind nach den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

40.21

(Mai 2022)

Artikel 17 Hydrantenanlagen

¹ Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend zu Löschzwecken dienende Anlagenteile der Wasserversorgung.

² Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.

³ Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine Kostenvergütung durch die Gemeinde.

Artikel 18 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Artikel 19 Beanspruchung von Privatgrund

Die Grundstückeigentümerschaft ist verpflichtet,

- a) der Wasserversorgung Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen zu gewähren und
- b) das Platzieren von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu gestatten.

Vorbehalten bleiben Artikel 676 und 742 ZGB.

4. Abschnitt: **Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen**

Artikel 20 Hausanschlussleitungen

Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Versorgungsleitung mit der privaten Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch ab einer Hauptleitung erfolgen.

Artikel 21 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen.

Artikel 22 Erstellung und Ausführung

¹ Die Grundstückeigentümerschaft hat die Hausanschlussleitung und die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen. Die Wasserversorgung bestimmt Leitungsführung, Grösse der Messeinrichtungen (Wassermesser) und Art des Hausanschlusses.

² Nur Installateurinnen, Installateure, die im Besitz einer Installationsbewilligung der Wasserversorgung sind, dürfen Hausanschlussleitungen erstellen, erweitern, verändern oder unterhalten. Die Anforderungen an die Installationsbewilligung werden im Reglement festgelegt.

³ Alle Neuinstallationen und Änderungen sind der Wasserversorgung vorgängig zu melden.

Artikel 23 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der anschliessenden Grundstückeigentümerschaft.

Artikel 24 Eigentum und Unterhaltspflicht

Hausanschlussleitung und Hausinstallationen einschliesslich Absperrorgan und T-Stück stehen im Eigentum der Grundstückeigentümerschaft. Sie hat sie auf ihre Kosten nach den Weisungen der Wasserversorgung zu unterhalten und zu erneuern.

Artikel 25 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen müssen zulasten der Grundstückeigentümerschaft vom Verteilnetz abgetrennt werden.

Artikel 26 Kontrolle

¹ Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

² Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat die Grundstückeigentümerschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf ihre Kosten beheben lassen.

40.21

(Mai 2022)

5. Abschnitt: **Wasserabgabe**

Artikel 27 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Wasserknappheit;
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Gebühren.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezü gern rechtzeitig bekannt gegeben.

Artikel 28 Haftung der Wasserbezügerin, des Wasserbezügers

Die Wasserbezügerin, der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie/er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Sie/er hat auch für die Mieterschaft, die Pächterin, den Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Artikel 29 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Artikel 30 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 31 Kündigung des Wasserbezuges

Wer kein Wasser mehr beziehen will, hat dies der Wasserversorgung drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten der Grundeigentümerschaft vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen (Artikel 25).

6. Abschnitt: **Finanzierung**

Artikel 32 Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein.

² Anschluss- und Wassergebühren sind so zu bemessen, dass die Einnahmen der Wasserversorgung sowohl die laufenden Aufwendungen der Betriebs- und Investitionsrechnung decken wie auch die Erneuerung und den nötigen Ausbau sicherstellen.

Artikel 33 Gebühren

¹ Die Wasserversorgung Altdorf liefert an ihre Abnehmerinnen, Abnehmer Trink- und Brauchwasser gegen Gebühren gemäss Tarifordnung.

² Die Tarifordnung legt die Ansätze

- a) der Anschlussgebühren
- b) der Benützergebühren und
- c) der Sonderleistungen

fest.

7. Abschnitt: **Strafbestimmungen**

Artikel 34 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft.

8. Abschnitt: **Rechtsschutz**

Artikel 35 Beschwerden

Alle Verfügungen der Wasserkommission können innert 20 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

40.21

(Mai 2022)

9. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 36 Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts

¹ Es ist aufgehoben: das Wasserversorgungsreglement vom 21. Oktober 1969.

² Es ist aufgehoben: die Verordnung über die Wasserkommission vom 9. Juni 1994.

³ Die Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf vom 24. Juni 1999 wird mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2022 angepasst.

Artikel 37 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung über die Wasserversorgung wird durch die Gemeindeversammlung erlassen.

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.¹

Im Namen der Einwohnergemeinde Altdorf

Der Präsident: Pascal Ziegler

Die Gemeindegeschreiberin: Anja Ebnöther

¹ Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 28. September 1999

VERORDNUNG

über die Wasserversorgung Altdorf

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**
- Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich
Artikel 2 Wasserversorgung Altdorf
Artikel 3 Umfang der Versorgungspflicht
Artikel 4 Monopol
Artikel 5 Bewilligungspflicht
2. Abschnitt: **Organisation**
- Artikel 6 Organe
Artikel 7 Einwohnergemeindeversammlung
Artikel 8 Gemeinderat
Artikel 9 Wasserkommission
Artikel 10 Gemeindeverwaltung
Artikel 11 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
3. Abschnitt: **Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**
- Artikel 12 Generelles Wasserversorgungsprojekt
Artikel 13 Bauvorschriften
Artikel 14 Leitungsnetz
Artikel 15 Eigentum
Artikel 16 Erstellung
Artikel 17 Hydrantenanlagen
Artikel 18 Betätigung von Hydranten und Schiebern
Artikel 19 Beanspruchung von Privatgrund
4. Abschnitt: **Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen**
- Artikel 20 Hausanschlussleitungen
Artikel 21 Anschlussgesuch
Artikel 22 Erstellung und Ausführung
Artikel 23 Erwerb Durchleitungsrechte
Artikel 24 Eigentum und Unterhaltungspflicht
Artikel 25 Stilllegung
Artikel 26 Kontrolle

5. Abschnitt:	Wasserabgabe
Artikel 27	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 28	Haftung der Wasserbezügerin, des Wasserbezügers
Artikel 29	Wasserableitungsverbot
Artikel 30	Unberechtigter Wasserbezug
Artikel 31	Kündigung des Wasserbezuges
6. Abschnitt:	Finanzierung
Artikel 32	Eigenwirtschaftlichkeit
Artikel 33	Gebühren
7. Abschnitt:	Strafbestimmungen
Artikel 34	Zuwerhandlungen
8. Abschnitt:	Rechtsschutz
Artikel 35	Beschwerden
9. Abschnitt:	Schlussbestimmungen
Artikel 36	Aufhebung und Änderungen bisherigen Rechts
Artikel 37	Inkrafttreten